

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 40 (1967)

Artikel: Der Kanton Solothurn und die Eidgenossenschaft 1841-1847
Autor: Wallner, Thomas
Kapitel: 8: Solothurn und Bern
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-324362>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einigen Kantonen mit zwölf Stimmen knapp den Beschluss zu fassen, dass die Jesuitenfrage als Angelegenheit des Bundes behandelt werde, und dass die Jesuiten ausgewiesen, beziehungsweise in der Schweiz gar nicht mehr aufgenommen werden sollten.²¹⁵ Die liberale Solothurner Presse bringt diesen Entscheid kommentarlos. Neben den Auseinandersetzungen um den Sonderbund hatte die Jesuitenfrage fast kein politisches Gewicht mehr, eine Tatsache, über die sich auch das Echo anlässlich der Verbreitung der eidgenössischen Proklamation zum Sonderbundskrieg sehr erstaunt zeigt: «Man verwundert sich sehr, dass in der eidgenössischen Proklamation die Jesuitenfrage, welche sonst so grossen Lärm gemacht hat, gar nicht berührt ist».²¹⁶ Nach der Niederlage der sieben katholischen Kantone im Sonderbundskrieg wurde der Ausweisungsbeschluss vollzogen. Das Solothurner-Blatt atmet auf und setzt mit den Worten des solothurnischen Gesandten einen vorläufigen Schlußstrich unter diese Angelegenheit: «Solothurn hofft, dass jetzt, wo die Jesuiten glücklich zum Land hinaus geschafft worden sind, man auch Fenster und Türen sorgfältig verschlossen halten werde, damit sie nicht wieder hineinkommen».²¹⁷

8. Solothurn und Bern

a) *Die Fürstbischöflich-Baselsche Schuldangelegenheit*

Bevor wir die weiteren Ereignisse, die unmittelbar an die Freischarrenzüge anknüpfen und in denen Bern eine entscheidende Rolle spielen sollte, betrachten, werfen wir einen Blick auf das grundsätzliche Verhältnis zwischen den beiden Nachbarn Solothurn und Bern. Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, dass in der eidgenössischen Politik Solothurns in den vierziger Jahren die Nachbarkantone eine überragende Rolle spielten. Bern, Solothurn, Aargau und Baselland hatten sich schon in den aargauischen und solothurnischen Verfassungswirren von 1841 zusammengefunden. Das gleiche Kleeblatt kämpfte gegen die Jesuiten und wurde durch die beiden Freischarrenzüge schicksalhaft verbunden. Auch auf wirtschaftlichem Gebiet unternahmen die vier grosse Anstrengungen und versuchten bis 1848 mit teilweisem Erfolg, sich in einem Zollkonkordat zusammenzuschliessen. Solothurn nahm unter diesen vier Kantonen insofern eine Ausnahmestellung ein, als es als einziger Kanton eine fast ausschliesslich katholische Bevölkerung aufwies. In politischer Hinsicht ging Solothurn mit seinen

²¹⁵ EA I 1847, S.223.

²¹⁶ Echo Nr.87, 30.10.1847.

²¹⁷ Sol. Bl. Nr.10, 2.2.1848.

Nachbarn jedoch konform und dafür zu sorgen waren diese, wie wir sahen, auch jederzeit bereit.

Von den zwischenkantonalen Beziehungen dürfen für Solothurn jene mit Bern als die bedeutsamsten bezeichnet werden. Sie waren infolge der geographischen Gegebenheiten und der historischen Entwicklung von besonderer Art und auf das öffentliche Leben von Solothurn von entscheidendem Einfluss. Auf entsprechende Berührungs punkte sind wir bereits gestossen: die spontane, umfangreiche Truppenhilfe anlässlich der Verfassungsrevision, der nach Bern hin orientierte reformierte Bezirk Bucheggberg, die Vergötterung des starken Mannes in Bern, des radikalen Gesinnungsfreundes Schultheiss Neuhaus, Munzingers teilweise Gefolgschaft und Unterstützung der Neuhaus'schen Politik an der Tagsatzung, aber auch der Hinweis im Berner Grossen Rat, dass man auf ein liberales Solothurn angewiesen sei. Dieser Hinweis war ein Ausfluss der grundsätzlichen politischen Idee von Neuhaus, unter Berns Führung einen starken liberalen Block zu bilden und durch die Überwindung der konservativen oder reaktionären Opposition zur Erstarkung der freisinnigen Schweiz beizutragen. Nicht umsonst pochte Neuhaus bei jeder Gelegenheit auf seine 40 000 Bajonette.¹ Diese Idee ist im Berner Volksfreund im Januar 1841 ausdrücklich ausgesprochen: «Es ist hoch an der Zeit, dass Luzern, Solothurn und Aargau sich wieder auf den Boden von 1830 und 1831 feststellen und mit Bern vereint die damals gelesenen Trauben gegen Hornisse und Wespen sichern! Zu diesen drei Kantonen hat das Bernervolk noch volles Vertrauen».² Dank diesen Plänen von Neuhaus und dem Vertrauen Berns war Solothurn in der Regeneration in politischer Hinsicht Bern in tiefster Freundschaft verbunden, die von den gegenseitigen Interessen genährt wurde. Neuhaus erkannte, dass ein katholisches und liberales Solothurn als zweckdienliches Mittel für seine Ziele gebraucht werden konnte, und Solothurn besass bei der Verwirklichung seiner politischen Ideen in Bern eine kräftige Stütze. Es kommt daher nicht von ungefähr, wenn das Solothurner-Blatt sich in der Verehrung für Neuhaus oft selbst überbietet und unter anderm äussert, Neuhaus sei der wahre Repräsentant der Berner und des Schweizervolkes. «Die ältesten Männer des Landes wissen sich nicht zu erinnern, dass je ein Name solchen Anklang im Kanton Bern gefunden, wie der Name *Neuhaus*».³ Die gleiche Gesinnungsfreundschaft in politischen Fragen äusserte sich auch in den «Verfassungsfeuern». An den jährlichen Gedenktagen an die neuen Verfassungen von 1831, besonders aber zur Feier der zehnjährigen Verfassung von Bern im Jahre 1841 flammten den Jurahängen entlang eine grosse Zahl von

¹ Burckhardt.

² BV Nr. 2, 7.1.1841.

³ Sol. Bl. Nr. 84, 20.10.1841

Freudenfeuern auf.⁴ Diese gegenseitigen Beweise der Sympathie wurden gefestigt durch einen regen persönlichen Kontakt zwischen den liberalen politischen Führern der beiden Kantone. Man traf sich vor allem anlässlich der Tagsatzung, pflegte aber auch den brieflichen Verkehr. Aus den Nachlässen von Ochsenbein und Johann Rudolf Schneider geht hervor, dass er sehr rege war. Dabei scheint Felber mit Schneider besonders herzlich befreundet gewesen zu sein.⁵ Die brüderlichste Verbindung ergab sich jedoch anlässlich von Schützenfesten und Offizierstagungen. Dass sich die beiden Nachbarn hauptsächlich auf militärischem Gebiet immer gut verstanden, wurde bei jeder Gelegenheit gerühmt.

Dieses freundschaftliche Einvernehmen war aber noch relativ jung. Solothurn hatte schon andere Zeiten gesehen, und besonders in wirtschaftlicher Beziehung dauerte ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis, das schon seit Jahrhunderten bestand, für Solothurn auch nach 1830 an.

Bereits im Jahre 1295 hatte Solothurn mit Bern ein Bündnis abgeschlossen und dabei eine schwerwiegende Entscheidung getroffen.⁶ Die folgenden Jahre und Jahrzehnte brachten nicht nur Vorteile, sondern auch manche schwere Stunde, ging doch Bern rücksichtslos auch dann seine Wege, wenn es Solothurn zum Schaden gereichte. Dieser Vertrag verband die beiden Orte über die Reformationszeit hinaus bis in die Regeneration, wo, wie wir eben sahen, die liberale Gesinnungsfreundschaft die Verbindung bedeutend stärkte.⁷ Solothurn stand immer in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zu seinem grossen Nachbarn. Dieses drohte während der Reformationszeit verstärkte Formen anzunehmen, als Solothurn unter dem Berner Reformator Berchtold Haller den neuen Glauben einführte. Durch die Niederlage der Neugläubigen bei Kappel im Jahre 1531 konnte sich Solothurn jedoch von diesem lästigen Druck befreien. Es wurde rekatholisiert und zählte sich zu den katholischen Orten. Wahrscheinlich hoffte es, sich in Anlehnung an die katholischen Stände dem Einfluss des oft allzu mächtigen

⁴ Sol. Bl. Nr. 59, 24.7.1841, Nr. 62, 4.8.1841, Nr. 62, 2.8.1845. Vom Chasseral bis Aarau sei ein Halbkreis von Feuern aufgeflammt, die den Bernern verkündet hätten, dass man die Bedeutung ihres Festes erkenne und die Freude teile. – 1841 verunglückte beim Feueranzünden ein Grenchner tödlich, was das Echo in den grellsten Farben ausmalt, vor dem Ausdruck «Vorsehung» selber aber doch noch zurückschreckt.

⁵ Felber stand auch mit Philipp Emanuel Fellenberg in Briefverkehr. Neben diesen belegbaren Verbindungen dürfen weitere angenommen werden. – Felber schreibt einmal an Schneider, wenn Reinert mit Jaggi (Vorname?) in Fraubrunnen zusammenkomme, würden sich sie zwei ebenfalls treffen. Er freue sich darauf wie ein Kind. Felber an Schneider, 1.6.1841, Mappe 26, Nachlass Schneider, StAB.

⁶ Amiet, Bruno, Solothurnische Geschichte, S.233 ff. Solothurn 1952.

⁷ Von den alten Freundschaften zwischen Bern, Freiburg und Solothurn, bei denen jeweils Bern den Ton angegeben habe und von den Aristokraten beider Nachbarkantone nachgeahmt worden sei, berichtet der Berner Volksfreund in mehreren Ausgaben von Mai 1841.

gen Nachbars entziehen zu können. Nur der Bucheggberg, wo Bern die hohe Gerichtsbarkeit besass, blieb der Lehre Zwinglis treu.⁸ Die Lage Solothurns bedingte eine nach allen Seiten hin friedliche und ausgleichende Politik,⁹ die «Vermittlungsrolle Solothurns», wie es später Felber nannte, und auf die er so stolz war. Zur Hauptsache stand Solothurn zwischen zwei Lagern, auf die die Basler Zeitung im Jahre 1846 erneut hinweist. Sie schreibt, Solothurn sei schon seiner geographischen Lage wegen für äussere Einflüsse prädestiniert. Es habe sich zwar in der Reformationszeit halten können, schwanke aber seither zwischen der Konfession, in der es sich zur inneren Schweiz hingezogen fühle und der Politik, die es Bern zuführe.¹⁰

Die geographische Lage des Kantons Solothurn wurde schon mehrmals angedeutet. Sein Territorium gleicht einem zerrissenen Fetzen Tuch; so reicht zum Beispiel der obere Kantonsteil tief in den Kanton Bern hinein. Was das politisch zur Folge hatte, zeigte jeweils die grösste liberale Stimmenzahl bei den Wahlen und Petitionen in diesem Gebiet. In einer Zeit, wo die Erhebung von Zöllen, Weg- und Brückengeldern noch der Oberhoheit der Kantone unterstand, musste das aber vor allem wirtschaftlich einschneidende Folgen haben. Aus den geographischen Verhältnissen heraus ergab sich auch ein weiterer Grund, weshalb sich Solothurn so überaus heftig gegen eine mögliche Trennung der Schweiz wehrte. Als einmal von diesen Trennungsgelüsten im Grossen Rat die Rede war, sprach Trog: «Und wenn dieses geschieht, haben wir dann andere Nachbarn als Bern, Aargau und Baselland? Wollen Sie diesen den Krieg machen und alle sozialen, kommerziellen und freundschaftlichen Verbindungen mit ihnen abbrechen? – Nein! das tut der Kantonsrat von Solothurn nicht». ¹¹ In Zoll und Postangelegenheiten hatte Solothurn am meisten unter seinem Nachbarn zu leiden. Sie gaben stets zu Reibereien Anlass. Bern suchte rücksichtslos immer seinen Vorteil, setzte sich sogar über Tagesatzungsbeschlüsse hinweg, änderte willkürlich seine Zollgesetze und hielt die Abmachungen mit Solothurn sehr unregelmässig ein.¹² Mit

⁸ 1665 trat Bern die hohe Gerichtsbarkeit an Solothurn ab, der Bucheggberg wurde aber an die bernische Landeskirche angeschlossen.

⁹ Solothurn war zwar abhängig von Bern, lehnte sich aber auch an Frankreich an. Es beteiligte sich an einem Schutzbündnis zugunsten der calvinistischen Stadt Genf, nahm aber auch am Goldenen Bund von 1586 teil. So versuchte es sich zwischen den Parteien zu behaupten. Vgl. Amiet, Bruno, a.a.O.

¹⁰ BZ Nr. 100, 29.4.1846.

¹¹ KRV Solothurn, 3.2.1845, S.2.

¹² 1815 führte Bern das Ohmgeld neu ein und umging die Vorschriften des Bundesvertrages mit der Erklärung, diese Abgabe sei nicht als Zoll zu betrachten. Dierauer, S.427. Vgl. auch Derendinger, Julius, Ein Zollstreit zwischen Solothurn und Bern in den dreissiger Jahren des letzten Jahrhunderts. Jahrbuch für solothurnische Geschichte, Bd.26, S.231–235. 1953.

Kreisschreiben vom 29. März 1841 teilte Bern Solothurn wieder einmal ein neues Zollgesetz mit, in welchem die Verlegung der Zölle an die Kantongrenzen vorgesehen war und auf die alten Rechte¹³ von Solothurn keinerlei Rücksicht mehr genommen wurde. Solothurn hatte die grösste Mühe, über die Tagsatzung doch noch die nötigsten Zugeständnisse von Bern zu erhalten. Von einem wünschbaren Anschluss Solothurns an die bernischen Zollgesetze war überhaupt nicht die Rede.¹⁴ Bern wusste auch im Postverkehr seine Vorteile auszunützen. Solothurn war in Postangelegenheiten sehr auf Bern und Neuenburg angewiesen. Bern vermochte nun durch Taxensenkung besonders auf den sonst kostspieligen Eilwagen die Reisenden durch sein Gebiet zu locken. Solothurn besass weder das Geld, um es in die Postbetriebe zu stecken, noch war es willens, durch die Post den Fiskus zu bereichern.¹⁵ Als auf einer Postkonferenz im Jahre 1844 in Zürich überkantonale Vereinbarungen abgesprochen werden sollten, fehlte Bern bezeichnenderweise.¹⁶

Dass dieses Abhängigkeitsverhältnis von Bern besonders dem Echo ein Dorn im Auge war, machen seine Argumente begreiflich. Bern wolle nicht nur die Posten regieren und die Solothurner an seinen Zollstätten auf Weg und Steg quälen, sondern Solothurn auch noch vorschreiben, was für eine Politik es zu betreiben habe. Leider sei schon immer die verzahnte Lage des Kantons schuld gewesen, dass er zu keiner Zeit politisches Gewicht in der Eidgenossenschaft besessen habe.¹⁷ Das Echo meint selbstverständlich eine konservative, oder, um sein Vokabular zu verwenden, eine christliche Politik. Es erkennt nur zu deutlich, dass sich der Liberalismus in Solothurn zu einem guten Teil nur dank den Bajonetten Berns über Wasser gehalten hatte. Munzinger und seiner Gefolgschaft war diese politische Verbindung nur recht, konnte man doch in jeder Lage auf einen starken Nachbarn zählen. Nicht von ungefähr soll es im Berner Volksfreund geheissen haben, «der Solothurner Dank ist in Bern sprichwörtlich geworden».¹⁸

¹³ Gemäss den Verträgen von Winigen 1665 und Langenthal 1738 und ihrer Bestätigung von 1742, genoss der Kanton Solothurn, da viele abgekürzte Wegstrecken zwischen den Kantonsteilen oder auch der Verkehr auf der Aare durch bernisches Gebiet führte, verschiedene Zollfreiheiten.

¹⁴ EA I 1841, S.149 f. Sol. Bl. Nr.48, 16.6.1841 und Nr.62, 4.8.1841. Akten Eidgenossenschaft, Rubr.173, Nr.10 ff. StAS. Bern an Solothurn, 20.6.1842 und 13.6.1842. Akten Tagsatzung, Vorort und Beilagen, Nr.67. StAB.

¹⁵ KRV Solothurn, 19.7.1844. S.87 ff.

¹⁶ Munzinger selber soll geäussert haben, Bern gehe in den Postangelegenheiten nur auf das Geld aus. Das Sol. Bl. stösst ins gleiche Horn und bemerkt, man würde Bern gerne die 60000 Franken der Anleihenschuld als Trinkgeld geben, wenn es Solothurn das gönne würde, was man anderorts Luft nenne, nämlich Post und Strassen. Sol. Bl. Nr.32, 20.4.1844.

¹⁷ Echo Nr.5, 22.1.1845, Beilage, Nr.3, 13.3.1841.

¹⁸ Echo Nr.82, 12.10.1844.

Das Verhältnis zwischen Solothurn und Bern in der Regeneration hatte also zwei Gesichter. Die zeitgenössischen Berichte weisen in abgewandelter Form immer wieder darauf hin: Im Geschäftsleben gab es zwischen den beiden wegen jedem Rappen Prozesse, in der Gefahr – besser in der Politik – aber gingen sie für einander durchs Feuer. Bestätigt wird diese Behauptung durch den grössten Streitfall, der in den vierziger Jahren zwischen Bern und Solothurn zur Austragung kam, der Streit um eine alte Schuld des Fürstbischofs von Basel. Diese Auseinandersetzung wirft ein grettes Licht auf die Beziehungen zwischen den beiden Kantonen und zeigt, wie immer noch ein Schwacher einem Mächtigen, ein Kleiner einem Grossen gegenüber stand. Es ist merkwürdig, dass zur gleichen Zeit, wo auf politischer Ebene zwischen den beiden Nachbarn engste Waffenbrüderschaft gepflegt wurde, sie vor der Tagsatzung, also vor der ganzen Eidgenossenschaft, in unnachgiebiger Konsequenz einen Streit um 60 000 Franken austrugen. Die Basler Zeitung wundert sich sehr darüber, dass Solothurn in einer Zeit, wo es den Schutz des starken Nachbarn in Anspruch nehmen müsse, eine diesem Nachbarn unwillkommene Forderung betreibe. Aber man sei sich ja gewöhnt, dass sich die beiden politischen Freunde jährlich wegen anderer materieller Fragen vor der Tagsatzung aufs bitterste bekämpften.¹⁹ Der Berner Verfassungsfreund gibt zwar zu, dass der Streit unglücklich sei. «Wir ehrten aber unsere Behörde, die ihr gutes Recht auch gegen ihren besten Freund und Nachbarn aufrecht halten zu sollen glaubte, da es in Geldsachen, die den Staat angehen, keine politische Freundschaft gibt».²⁰ Damit liegen Berns Gründe deutlich zutage. Solothurn, welches in den vierziger Jahren jegliche Summe Geldes gut gebrauchen konnte,²¹ mochte sich vom guten Einvernehmen mit Bern Erfolg versprochen haben. Dazu kam, dass dieser Streitfall sich über Jahrzehnte hingezogen hatte und von der tatkräftigen Regierung endlich zu Ende geführt werden wollte.

Am 23. Dezember 1791 hatte die Regierung von Solothurn beschlossen, einem Gesuch des Fürstbischofs von Basel zu entsprechen und ihm auf drei Jahre 16 000 grosse französische Taler²² zu leihen. Der Bischof hatte über grosse Auslagen in den herrschenden Unruhen geklagt und war zudem der Einkünfte aus dem Elsass verlustig gegangen. Zwei Jahre später war er jedoch gestorben, ohne die Schuld beglichen zu haben. Nach Ansicht Mollets,²³ welcher der ganzen Entwicklung dieser Angelegenheit nachgegangen war, ging die Schuld

¹⁹ BZ Nr. 148, 25.6.1842.

²⁰ BVF Nr. 72, 16.6.1842.

²¹ Vgl. Büchi, Freisinn, S. 93 ff.

²² Später wird die Summe in 4000 Louisd'or, dann in 64000 Schweizer Franken angegeben.

²³ Über die Vorgeschichte vgl. Mollet. Häfliger, S. 200. NZZ Nr. 138, 18.5.1854.

beim Nachfolger und später bei allen Friedensschlüssen, bei welchen das Bistum den Besitzer wechselte, an die neue Herrschaft über. So lange das Bistum zu Frankreich gehörte, stellte Solothurn keine Forderungen. 1813 trat es aber erstmals mit seinem Anliegen vor die Tagsatzung. Diese fand in jener bewegten Zeit für solche Geschäfte keine Zeit. Darauf drohte Solothurn, der Wienerkongressakte nur dann zuzustimmen, wenn die Schuldtitel samt Zinsen anerkannt würden. Die Tagsatzung riet, die Angelegenheit solle unter den beiden Kantonen selbst geregelt werden. In den Jahren 1822, 1825 und 1827 brachte Solothurn dieses Traktandum erneut erfolglos an die Tagsatzung. 1816 hatte sich Solothurn auch direkt an Bern gewandt mit der Frage, an wen es sich der betreffenden Schuld wegen richten müsse. Bern bestritt die Schuld mit dem Hinweis, es habe das Bistum nur mit den Lasten aus der Franzosenzeit übernommen.

Nach eingehenden Untersuchungen sprach Solothurn am 8. April 1839 erneut in Bern vor in der Hoffnung, nun endlich die Schulden eintreiben zu können. Bern weigerte sich jedoch, für etwas zu bezahlen, das es nie erhalten habe und wies die Forderung mit der Begründung zurück, es handle sich um eine persönliche Schuld des Bischofs und um keine Landesschuld. Sie sei im übrigen schon längstens verjährt. Gestützt auf Artikel 5 des Bundesvertrages, wonach alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen den Kantonen über Gegenstände, die nicht durch den Bundesvertrag gewährleistet wurden, an das eidgenössische Recht gewiesen werden konnten, trat Solothurn 1840 erneut vor die Tagsatzung. Aus Mangel an Instruktionen kam nochmals kein Beschluss zustande. Dem wollte Solothurn in Zukunft vorbeugen. Am 28. Mai 1841 bat es in einem Kreisschreiben alle miteidgenössischen Stände, ihre Gesandten auch für dieses Traktandum mit Instruktionen zu versehen und zwar mit solchen, welche die «gerechten» Forderungen Solothurns berücksichtigen würden.²⁴ Endlich am 10. August 1841 beschloss die Tagsatzung mit 16 Stimmen, dass die Schuldangelegenheit vor das eidgenössische Recht gebracht und die dazu erforderlichen Schiedsrichter ernannt werden sollten.²⁵ Bern zeigte sich mit diesem Entscheid nicht einverstanden und wollte insbesondere nichts von eidgenössischem Recht hören. In einer Protestation vom 6. September 1841 weigerte es sich, Schiedsrichter zu ernennen. Solothurn hingegen berief sich auf Zürich und die übrigen vierzehn Stände, die sich gegen Bern ausgesprochen hatten, und bestimmte Prof. Dr. Keller aus Zürich und Prof. Dr. Bussard aus Freiburg zu Schiedsrichtern.²⁶ Auf die Tagsatzung des folgenden Jahres warb Solothurn erneut

²⁴ Conceptenbuch 1841, S.119. StAS.

²⁵ EA I 1841, S.132.

²⁶ EA 1842, S.179 ff.

für eine Instruktion gegen Bern, da dieses darauf beharrte, den Fall höchstens vor bernischen Gerichten auszumitteln.²⁷ Die Tagsatzung von 1842 beschloss, diesmal sogar mit 18 Stimmen, am Beschluss von 1841 festzuhalten. Nur Bern und Baselland wollten dieses Geschäft aus Abschied und Traktanden fallen lassen.²⁸

Auf einen solchen Vorfall hatten die kleinen Kantone und die konservativen Stände gerade gewartet. Der hartnäckige Widerstand Berns gegenüber der Bundesbehörde rief in der ganzen Schweiz eine Flut von Ressentiments gegen Bern und Reflexionen über den Schweizerbund hervor. Das Solothurner-Blatt, das weder für noch gegen Bern aufzutreten wagte, machte gute Miene zum bösen Spiel. Es versuchte seine Leser damit zu trösten, dass Bern wenigstens aus freundnachbarlicher Rücksicht eingewilligt habe, ausserhalb der Tagsatzung ein Schiedsgericht aufzustellen.²⁹ Das Echo jedoch nimmt die Gelegenheit wahr, alte Wunden wieder aufzureißen. Jeder Gliedstaat der Eidgenossenschaft, ob gross oder klein, habe gleiche Rechte und Pflichten. Wenn Bern meine, seine Pflichten gegenüber den Schwächeren ignorieren zu können, dann sei das Willkür, Herrschaft des Stärkern; es sei die Politik der Klosterfrage, die Politik der «Staatsraison». Dann kehrt das Echo die Spitze gegen den eigenen Kanton. Solothurn dürfe sich über die Verletzung von Artikel 5 nicht beklagen, habe es doch in Artikel 12 selbst den Bund verletzt, und das Blatt betont, dass es mit dieser seiner Meinung nicht allein stehe, die «Stimme der Limmat» habe sich in gleicher Weise geäussert.³⁰ Die Basler Zeitung gibt Schützenhilfe: «Nicht nur gegen andersgesinnte Stände hochfahrend und trotzig, verfährt es [Bern ist gemeint] auch gegen politische Freunde, sobald diese ihm gegenüber ein Recht auszusprechen wagen, wegwerfend und beleidigend».³¹ Auch andere Blätter, insbesondere die Staatszeitung, machten ihrem aufgestauten Groll gegen das herausfordernde mächtige Bern auf ihre eigene Art Luft. Man hob lobend die von der Tagsatzung in diesem Geschäft erzielte Einmütigkeit hervor und be-

²⁷ Kreisschreiben von Solothurn, 29.4.1842, von Bern, 9.5.1842, von Solothurn, 19.5.1842. Akten Anleihen. StAS.

²⁸ Baselland war mit zwar unbedeutendem Anteil im gleichen Fall wie Bern. Als das Gebiet des ehemaligen Bistums Basel auf dem Kongress in Wien im Jahre 1815 Bern als Kompensation seiner verlorenen ehemaligen Untertanengebiete Waadt und Aargau überlassen wurde, fiel ein kleiner Teil auch an das spätere Baselland. In der «Erklärung des Wienerkongresses über die Angelegenheiten der Schweiz vom 20. März 1815» heisst es in Artikel 3, Absatz 1: «Ein Bezirk von beiläufig drei Quadratmeilen Umfang, der die Gemeinden Allschweiler, Schönbuch, Oberweiler, Terweiler, Ettingen, Fürstenstein, Platten, Pfeffingen, Aesch, Bruck, Reinach, Arlesheim in sich begreift, welcher Bezirk dem Kanton Basel einverleibt werden soll.» Repert. II. S. 786.

²⁹ Sol. Bl. Nr. 65, 14.8.1841 und Nr. 50, 24.6.1843.

³⁰ Echo 1842, Nr. 45, 92, 93. 1843, Nr. 22, 47. Die «Stimme von der Limmat» war ein in Baden erscheinendes «katholisch-konservatives» Blatt. Blaser II, S. 974.

³¹ BZ Nr. 148, 25.6.1842.

tonte, dass man demnach keinen Grund habe, von einem morschen Bund zu sprechen. Man müsse vielmehr die morsche Meinung verurteilen, welche Bern der Tagsatzung gegenüber vertrete, wo es trotz der Meinung aller, ausser dem «bundesbrüchigen Aargau», nichts von eidgenössischem Recht hören wolle.³²

Bern zeigte diesen Anschuldigungen nur die kalte Schulter. Zwar wurden im Grossen Rat Stimmen laut, die mahnten, man säe in die ohnehin schon zerrissene Schweiz neu Zwietracht. Die Mehrheit des Rates aber war der Meinung, Solothurn habe mit den Streitigkeiten begonnen, Bern solle unnachgiebig bleiben.³³

Die Tagsatzung von 1843 beschloss wiederum, am Beschluss von 1841 festzuhalten. Zehn Stände wollten sogar Bern die Schiedsrichter durch die Tagsatzung aufzwingen lassen.³⁴ Aber Bern liess sich nicht umstimmen. Es war in diesem Jahr, als Tillier im Grossen Rat äusserte, es sei eine Anmassung, dass Solothurn, welches von Bern am Ertrinken gerettet worden sei, es wage, solche Schuldforderungen zu stellen (vgl. Seite 40), und er fuhr fort: «das, Tit., ist wahrlich kein schönes und edles Benehmen, und ist dieses etwa für uns ein Grund, während wir offenbar gar nichts schuldig sind, eine so bedeutende Summe, welche unserm ganzen Volk gehört, auf den Altar der eidgenössischen Popularität zu streuen?»³⁵

Die Tagsatzung von 1844 brachte die Angelegenheit keinen Schritt weiter. Solothurn hatte erfolglos zu Instruktionen gemahnt, die vorsehen sollten, Bern die Schiedsrichter von Bundes wegen aufzuzwingen.³⁶ Immerhin zeichnete sich insofern eine Wendung ab, als Aargau sich bereit erklärte, eine für Solothurn geeignete Instruktion abzugeben,³⁷ was Fellenberg veranlasste, im Berner Grossen Rat auf die zunehmende Verschlechterung der öffentlichen Meinung über Bern hinzuweisen. Er mahnte, dieser und der europäischen Meinung ein Opfer zu bringen, da Ereignisse eintreten könnten, wo es «uns unendlich viel mehr daran gelegen sein müsste, dass die fremden Mächte uns nicht für zerrissen halten, als hingegen an den 60 000 bis 100 000 Franken festzuhalten». Neuhaus unterstützte diese Forderung nach Versöhnung, Tillier aber empfahl, mit dem Gelde haushälterisch umzugehen, auch wenn es sich nur um 60 000 Franken handle, und fügte bei, für Bern gebe es übrigens schon aus Prestigegründen kein Zurück mehr.³⁸

³² StZ Nr. 24, 20.9.1842. Vgl. SZ Nr. 24, 28.10.1842 und Nr. 165, 17.7.1843.

³³ GRV Bern, 20.6.1843, S. 4 ff.

³⁴ EA 1843, S. 309 ff. Ges. Bericht in KRV Solothurn, 11.12.1843, S. 419.

³⁵ GRV Bern, 23.6.1843, Nr. 21, S. 8.

³⁶ EA 1844, S. 305 ff. RM Solothurn, 3.4.1844, S. 309. StAS.

³⁷ Aargau an Solothurn, 11.4.1844. Akten Aargau, Rubr. 131, Nr. 82. StAS.

³⁸ GRV Bern, 4.6.1844, Nr. 18, S. 5.

Nachdem die Tagsatzung in dieser Beziehung für Solothurn wieder erfolglos verlaufen war, entschloss man sich, der Entwicklung eine neue Richtung zu geben. Burki machte im Kantonsrat darauf aufmerksam, dass, wer die Schwäche und den Mangel an Energie in der Tagsatzung kenne, begreife, dass wenige ein so hohes Alter erreichen würden, um einen diesbezüglichen Beschluss der Tagsatzung zu erleben. Bern und Solothurn strebten im Grunde einen raschen Ausgleich an, nur lasse sich Bern nicht herbei, den Anfang zu machen. Felber und Cartier waren auch der Meinung, dass man vor Bern nochmals zu Kreuz kriechen sollte. Andere Stimmen waren gegenteiliger Ansicht. Man bedauerte, dass man eben im günstigsten Augenblick zurückkrebsen wolle, das Recht sei ja völlig auf der Seite Solothurns. Es gehe jetzt um das Ansehen des Kantons, und die Angelegenheit sei von einer Geldsache zu einer Ehrensache geworden. Es handle sich jetzt einzige und allein darum, zu zeigen, ob in der Schweiz ein grosser Kanton beliebig schalten und walten könne. Glutz-Blotzheim unterstützte diese Voten, und er fügte bei, Solothurn sei zum Prüfstein höheren Rechts geworden. Wenn man hundert Jahre warten müsse, und Bern hätte immer noch nicht nachgegeben, so hätte man doch gewonnen. Es handle sich um eine Frage von eidgenössischer Bedeutung, nämlich um die Frage, ob in der Eidgenossenschaft noch ein Rechtsstand bestehe, der dem kleinen Kanton auch ein Recht gegen den grösseren gebe. Glutz-Blotzheim hatte damit ausdrücklich erwähnt, was in Tat und Wahrheit auch geschehen war, die fürstbischöfliche Schuldangelegenheit berührte eine der grundsätzlichen eidgenössischen Fragen und erlangte daher gesamtschweizerische Bedeutung, besonders bei den kleinen und eher konservativen Kantonen.³⁹ Die Schuldangelegenheit besass aber noch einen weitern eidgenössischen Aspekt, der besonders Munzinger am Herzen lag. Er drang vor allem deshalb auf eine baldige Verständigung, weil er diesen Gegenstand aus der Traktandenliste der Tagsatzung entfernt wissen wollte, wo er nur dazu diene, immer neu die Schwäche der Bundesbehörde aufzuzeigen.⁴⁰ Einer unmittelbaren Vermittlung zwischen den Kantonen selber stand er daher schon aus diesem Grunde optimistisch gegenüber. Die Mehrheit des Kantonsrates sprach sich dafür aus, mit Bern in gütliche Verhandlungen zu treten.⁴¹ Bern zeigte sich über diesen Vorschlag hocherfreut und versprach, so viel wie möglich zu einer Verständigung

³⁹ So lässt sich zum Beispiel aus den Ges. Berichten von Luzern ein grosses Interesse an diesem Streitfall ablesen. Ges. Berichte vom 28.7.1843 und 16.8.1844. StALu.

⁴⁰ Wir kennen eine entsprechende Äusserung des Zürcher Bürgermeisters Mousson. Im Grossen Rat ereiferte er sich gegen Bern und erklärte, wenn alle Stände wie Bern handeln wollten, könnte man auf Grund des Bundesvertrages überhaupt keine Beschlüsse mehr fassen. GRV Zürich, 20.6.1834, Nr. 22, S. 87.

⁴¹ KRV Solothurn, 12.12.1844, S. 210 ff. 16.12.1844, S. 300.

Hand zu bieten. Zur Vorbereitung einer Übereinkunft wurden von Solothurn Reinert und Cartier, von Bern die Regierungsräte Johann Weber und Johann Rudolf Steinhauer bestimmt.⁴²

Die Sache schleppte sich aber auch jetzt mühsam hin, und Solothurn schien allmählich einzusehen, dass von einem eidgenössischen Schiedsgericht doch mehr zu erwarten gewesen wäre. Dergleichen Äusserungen mochten laut geworden und dem Berner Regierungsrat Schneider zu Ohren gekommen sein, der von Munzinger darüber entsprechende Auskunft forderte. Munzinger verneinte zwar, dass man ernsthaft an ein eidgenössisches Schiedsgericht denke, nahm aber die Gelegenheit wahr, seinen Kollegen darauf aufmerksam zu machen, dass man in Solothurn eine objektive Rechtssprechung erwarte: «In erster Linie handelt es sich um eine gütliche Ausmittlung der Summe, in zweiter Linie aber um ein freundschaftliches Schiedsgericht, das aber nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und nicht etwa *nach dem bernischen Verjährungsrecht* zu sprechen gehabt hätte. Nun, mein lieber Freund, so arg sind wir Solothurner nicht, aber auch keine Tölpel».⁴³ Ein Jahr später trat aber Solothurn dennoch mit seinem Anliegen wieder vor die Tagsatzung. Die ganze Sitzung des 24. Juli 1846 wurde für dieses Traktandum in Anspruch genommen,⁴⁴ und eine Mehrheit von 12 Stimmen kam zum Schluss, Bern von der Bundesbehörde aus Schiedsrichter zuzuweisen.⁴⁵ Im gleichen Jahr hatten sich zwar Bern, wo sich inzwischen in der politischen Führung einiges verändert hatte, und Solothurn wenigstens auf die Ernennung von Schiedsrichtern einigen können.⁴⁶ Das war aber auch alles.

Die ganze Angelegenheit sollte sich noch bis zum Jahre 1854 hinziehen. Nach Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung legte Bundespräsident Furrer den Solothurnern nahe, den Streitfall vor Bundesgericht zu tragen, aber Solothurn wollte nicht, obschon Bern unter allerhand Vorwänden die Sache immer wieder hinauszögerte, und es in diesem Zusammenhang sogar Mollet, der die geschichtlichen und juristischen Unterlagen herbeizuschaffen suchte, die Benützung des bischöflichen Archivs in Pruntrut verbot.⁴⁷

Endlich im Mai 1854 wurde eine Zusammenkunft der im Jahre 1846 bestellten Schiedsrichter möglich. Mit Stichentscheid des Obmannes

⁴² Akten Anleihen. StAS.

⁴³ Munzinger an Schneider, 16.10.1845. Mappe 27, Nachlass Schneider. StAB.

⁴⁴ BVF Nr. 176, 28.7.1846.

⁴⁵ EA 1846, S.372. Befürworter: Zürich, Uri, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell Ausser-Rhoden, Appenzell Inner-Rhoden, Graubünden, Tessin, Wallis, Neuenburg.

⁴⁶ Für Solothurn waren es Landammann Hungerbühler, St. Gallen, und Regierungsrat Camperio, Genf; für Bern Casimir Pfyffer und Dr. Konrad Kern, Thurgau. Zum Obmann wurde Dr. Furrer, Zürich, bestimmt.

⁴⁷ Vgl. Schreiben vom 21.4.1850, 14.7.1850, 16.7.1850. Akten Anleihen. StAS.

entschied es, dass die Schuld des Bischofs keine Landesschuld sei und deshalb die Klage von Solothurn abgewiesen werden müsse. Solothurn hatte zu diesem Verlust und zu dieser Niederlage noch Schiedsgerichtskosten im Betrage von 1227.50 Franken zu übernehmen.⁴⁸ Wie aus der Presse zu schliessen ist, wurde dieser Entscheid in Solothurn ohne viel Aufhebens zur Kenntnis genommen. Das Solothurner-Blatt zeigt sich über Mollet etwas enttäuscht. Er habe die Interessen des Standes Solothurn zwar mit sorgfältiger Gründlichkeit, aber nicht eben bereit vertreten. Von der Gegenseite hätte das Blatt mehr «Präzision und weniger gewagte Theorien» erwartet und gewünscht. Mit diesem Seitenhieb auf Bern war für das Blatt die Sache erledigt.⁴⁹ Bern hatte wieder einmal mehr über seinen Nachbarn den Sieg davongetragen, aber nach den veränderten eidgenössischen Verhältnissen von 1848 war das für Solothurn, abgesehen von der finanziellen Einbusse, von geringer Bedeutung.

b) Solothurn und die bernische Verfassungsrevision von 1846

Solothurn und Bern schlugen nach 1830 in der Neuordnung ihrer Staatswesen gleiche Wege ein. Daraus entstand eine teilweise Analogie in politischer und staatlicher Hinsicht, und deshalb waren die beiden Nachbarn einander in allen politischen Belangen in tiefer Freundschaft verbunden. In Bern wurde zu Beginn der dreissiger Jahre durch einschneidende Reformen die aristokratische Herrschaft beseitigt und – wenigstens auf dem Papier – die Souveränität des Volkes ausgerufen. Dieses war in Wirklichkeit zwar noch sehr bevormundet. Das durch einen Zensus beschränkte Wahlrecht konnte nur indirekt ausgeübt werden, und die Staatsgewalt blieb weiterhin äusserst konzentriert. Als eine der einflussreichsten führenden Persönlichkeiten galt Schultheiss Charles Neuhaus. Er war den regenerierten Kantonen wiederholt eine kräftige Stütze, richtete aber seinen Blick hauptsächlich auf eidgenössische Fragen und achtete zu wenig auf die Forderungen der kantonalen Administration. Diese wies je länger je mehr erhebliche Mängel und keinerlei Fortschritte auf. Vor allem blieben weitere Konzessionen an demokratische Forderungen aus. Der Drang nach Verwirklichung der Volkssouveränität machte sich immer deutlicher bemerkbar, eine Bewegung, die durch den Berner Hochschulprofessor Wilhelm Snell und der von ihm geleiteten «Jungen Rechtsschule»⁵⁰

⁴⁸ Entscheid vom 16. Mai 1854. Akten Anleihen. StAS.

⁴⁹ Sol. Bl. 1854, Nr. 39, 40, 41. Vgl. auch die ausführlichen Berichte in der NZZ Nr. 138, 18.5.1854.

⁵⁰ Snell möchte die Volkssouveränität auf breiter Basis verwirklichen und Verfassung und Gesetzgebung dem neuen Rechtsbewusstsein und den Bedürfnissen einer fortschrittlichen Zeit angleichen.

die entscheidenden Impulse erhielt. Der äussere Anlass, der die Unzufriedenheit schürte und der demokratischen Bewegung zum Durchbruch verhalf, war das zweideutige Verhalten der Regierung beim zweiten Freischarenzug. Ihm war zuerst von der Regierung und insbesondere von Neuhaus kein Hindernis in den Weg gelegt worden. Erst im letzten Augenblick, wo es kein Zurück mehr gab, traf man Anstalten, sich dem Zuge zu widersetzen. Als die Niederlage bekannt wurde, vollzog die Regierung ihre Wendung ganz und ging mit aller Schärfe gegen die Freischärler vor. Ob aus Angst vor einer ausbrechenden Anarchie oder der Intervention des Auslandes⁵¹ oder um sich nach dem zweideutigen Verhalten die nötige Selbstsicherheit und Haltung zurückzugeben⁵² weiss man nicht genau. Schon am 3. April erliess Neuhaus eine Proklamation, in welcher er vor ungesetzlichem Waffentragen warnte und darauf hinwies, dass weitere Ungezetzlichkeiten streng geahndet würden. Alle Beamten, die sich aktiv am Zuge beteiligt hatten, wurden entlassen. Es folgten Presseprozesse, Snell wurde aus Bern ausgewiesen und die Junge Rechtsschule verfolgt. Man hatte aber die Rechnung ohne den Wirt gemacht. Das Volk wurde unruhig. Der Regierung warf man Doppelzüngigkeit vor. Unter der Führung von Jakob Stämpfli, einem Freischarenteilnehmer und Schwiegersohn von Wilhelm Snell, organisierten sich die Schüler Snells – sie wurden oft als Jungradikale bezeichnet – samt den Freischärlern und ihren Anhängern zu einer neuen politischen Gruppe. Stämpfli knüpfte an die bewaffneten antijesuitischen Volksvereine an. Die Jesuiten sollten mit andern Mitteln ebenfalls weiter bekämpft werden; vorerst aber musste, das stand bei ihm seit anfangs April 1845 fest, die wankelmüttige und wenig fortschrittliche Regierung beiseite geschafft werden.⁵³ Auf dem Wege der Revision wollte man eine demokratischere Verfassung anstreben. Zu diesem Zwecke musste aber das Volk gewonnen werden. Es sollte ihm bewusst gemacht werden, was es bisher versäumt hatte und seine Unzufriedenheit war kräftig zu schüren. Dazu brauchte man vorläufig keine Jesuitenhetze, ja, sie hätte sich eher nachteilig auswirken können, da auch Neuhaus den Jesuitenhass mit Stämpfli teilte. So entstanden aus den bewaffneten Volksvereinen die unbewaffneten, sie sollten den Umschwung in Bern herbeiführen.

Diese neue politische Bewegung in Bern trug stark radikal-demokratische Züge. Für die Vertreter dieser Richtung besass die Gemeinschaft den Primat über das Individuum und daher strebten sie nach einem möglichst demokratischen Staatswesen. Nach der Umgestaltung der politischen Verhältnisse war für sie nicht, wie bei den Liberalen,

⁵¹ Feddersen, S.428.

⁵² Feller, S.146.

⁵³ In einem Aufruf zur Bildung von Amtssektionen des Volksvereins wurde ein Programm beigelegt, das in erster Linie Reformen auf staatlichem Gebiet vorsah. Feller, S.171.

die Entwicklung abgeschlossen, denn sie sahen in der sozialen Frage das Problem der Zukunft. Radikaldemokraten waren in der Westschweiz, insbesondere in der Waadt sehr verbreitet, wo Henri Druey als einer ihrer grossen Führer angesprochen werden darf.

Von diesen Ereignissen im Kanton Bern sprangen sofort auch Funken auf den Kanton Solothurn über und versetzten die radikalen Elemente in Unruhe. Schon am 22. April 1845 berichtete Cartier an Reinert, dass man in Solothurn viel von einer Volksversammlung in Bern reden höre, welche gegen die Regierung agieren wolle, «und selbst hier gebärden sich unsere Ultraradikalen heftig gegen das Benehmen der Regierung».⁵⁴ Von uns unbekannter Seite wurde an Philppsberg berichtet, dass in Solothurn seit einigen Tagen grosse Tätigkeit herrsche. In den Pinten werde viel bezahlt, was ein sicheres Zeichen sei, dass etwas bevorstehe. Man wisse, dass die radikalen Chefs aussergewöhnlich viel reisten, und besonders Gugger sei im Aargau und in Bern in politischen Geschäften angetroffen worden. «Es scheint überhaupt, dass Solothurn als Mittelpunkt zur Bearbeitung des Kantons Bern ausersehen ist, und dass die hiesigen Häuptlinge namentlich die Agitation des französischen Bernergebietes zur Aufgabe haben».⁵⁵ In gleicher Weise äusserte sich Scherer und fügte bei: «Oberflächlich herrscht etwas mehr Ruhe [in Solothurn]. Im Innern aber gären die gleichen Elemente wie früher. Seit zwei Wochen zeigt sich auch etwas mehr Leben unter der Freischarenwelt. Unsere Langendorfer lassen wieder eine Kanone im Aargau giessen, um die in Luzern verlorene Piece zu ersetzen».⁵⁶ Mit diesen Hinweisen auf eine vermehrte Aktivität der solothurnischen Radikalen ist selbstverständlich in keiner Weise gemeint, dass hier schon eine radikal-demokratische «Partei» ins Leben gerufen worden wäre. Wir stellen lediglich fest, dass sich unter dem Einfluss von Bern auch in Solothurn die linksgerichteten Elemente stärker und selbstständiger – weniger an die Liberalen angelehnt – regen, und dass sich ihre Aktivität sowohl gegen Jesuiten, gegen Luzern und Schutzvereinigung, als auch gegen die zu gemässigte Regierung richten kann. Es ist erst der Keim gelegt zu einem Pflänzchen, das man ein Jahr später mit einigen Vorbehalten ein radikal-demokratisches nennen kann.

Die solothurnischen Liberalen, deren Stimme wir aus dem Solothurner-Blatt vernehmen, vermochten sich aus begreiflichen Gründen nicht mit den Gedanken von reiner Demokratie und wahrer Volkssouveränität anzufreunden, wussten sie doch, was dabei für sie auf dem Spiele stand. Wir haben auch mehrmals erfahren, dass den Liberalen Volks-

⁵⁴ Cartier an Reinert, 22.4.1845. S I 368/13. ZBS.

⁵⁵ Notus an Philppsberg, 1.8.1845. Fasz. 286, Nr. 131. HHStA Wien.

⁵⁶ Briefe Scherer, 12.7.1845.

versammlungen mit dem Zwecke innerer Umgestaltung des Staatswesens grundsätzlich zuwider waren. Das Solothurner-Blatt glaubt deshalb, die Berner mahnen und warnen zu müssen, und versucht, ihnen von einer allzu volkstümlichen Verfassung, mit der sich, wie Luzern zeige, schlecht regieren lasse, abzuraten. Das tut es, indem es in spitzfindiger Unterscheidung die Antijesuitenvereine zu rechtfertigen sucht, die Volksvereine aber verurteilt und Bern belehrt, ein Volksverein sei nicht der Mann, eine Verfassung zu revidieren. Allzu viele Wünsche begegneten sich hier und einheitliche, klare Gedanken seien nicht möglich. Der Volksverein habe seine Berechtigung da, wo eine Tat frisch ins Leben gesetzt werden müsse (das Blatt dachte wahrscheinlich an die Freischarenzüge!). Wo man aber von Grund auf überlegen müsse, da taugten sie nichts und, indem es endlich mit der Sprache herausrückt, wo es eigentlich der Schuh drückt, fährt es fort: Überdies «wäre es denkbar, dass man, einig in der Hauptsache, sich über Einzelheiten entzweien und einem Drittman in die Hände arbeiten könnte». In dieser für Solothurn wichtigsten Frage der bernischen Ereignisse verschreibt das Blatt Bern zur Lösung das eigene Hausmittel: «Immerhin wird es die Aufgabe aller redlichen Berner sein, die Stellung Berns zur Eidgenossenschaft als stark und entschieden für die Sache der Freiheit zu erhalten, im Innern aber lieber mit einem sichern, wenn auch langsamem Fortschritt vorlieb zu nehmen, als das Land in einer planlosen und unfruchtbaren Agitation zu erhalten oder endlich gar einer lauernden Koterie der sogenannten Konservativ-Liberalen in die Hände zu spielen».⁵⁷ Die Angst, jene nachbarliche Kraft zu verlieren, welche die Politik im eigenen Kanton wesentlich stützen half, ist unverkennbar.

Die Lage in Bern spitzte sich indessen immer mehr zu. Die Opposition unter Stämpfli hatte weitere Kreise gezogen. Die Regierung fürchtete die Volksvereine als Staat im Staate und wusste sich in der Angst um die im Sinken begriffene Autorität nicht anders zu helfen, als vom Grossen Rat ein Vertrauensvotum zu fordern. Dieser sprach der Regierung am 12. September 1845 mit 137 zu 42 Stimmen wirklich auch das Vertrauen aus, allein der Schein trügte. Im Oktober fielen die Erneuerungswahlen in den Grossen Rat bereits mehrheitlich radikal aus, und die Forderung nach einer Verfassungsrevision wurde immer lauter und dringlicher. Befragungen an mehreren Volksversammlungen ergaben, dass ein Verfassungsrat gewünscht wurde. Der Grosse Rat wollte aber vorerst selber einen Verfassungsentwurf ausarbeiten, und erst, wenn dieser vom Volke verworfen wurde, sollte die Revisionsarbeit einem Verfassungsrat übertragen werden. Am 1. Februar 1846 entschied sich das Berner Volk für einen Verfassungsrat. Das ganze

⁵⁷ Sol Bl. Nr. 69, 27.8.1845.

einstige Ansehen von Neuhaus hatte nicht mehr hingereicht, ein anderes Resultat zu erzielen. Etwas später entging die Regierung mit knapper Not der Abberufung durch den Grossen Rat, sie führte also nur noch ein Schattendasein, die Stellung Neuhaus' war gänzlich gebrochen. Stämpfli und der Freischarenführer Ochsenbein standen jetzt faktisch an der Spitze des Staates. Im inzwischen gewählten Verfassungsrat war die radikale Bewegungspartei in der Mehrheit.

Das Solothurner-Blatt, dessen Verehrung für Neuhaus nur zu bekannt war, musste versuchen, sich bei dieser veränderten Lage schlecht und recht aus der Affäre zu ziehen. Es konnte unmöglich die alten Machthaber in Bern einfach links liegen lassen; die neuen zu ignorieren schien aus Gründen der Opportunität nicht geraten, blieb doch eine gewisse Abhängigkeit und Verbundenheit mit Bern auch bei einem neuen Regime bestehen. Diese Seite der neuen Verhältnisse in Bern war aber für die liberalen Solothurner nicht die schlimmste. Als nämlich der bernische Verfassungsrat mit den Beratungen begann, wurde immer offenkundiger, dass sich die Forderungen der Berner Radikalen beinahe mit denen der konservativen Opposition im Jahre 1841 in Solothurn deckten, was niemanden mehr erfreute als das Echo. Mit Genugtuung stellt es fest: «So will also das Bernervolk gerade *das*, und *alles das*, was das Solothurner Volk in den Versammlungen zu *Egerkingen*, *Dornach* und *Selzach* begehrte, wie zu lesen ist in dem vom Solothurner-Blatte spottweise als Verfassung Nr. II betitelten gedruckten Verfassungsentwurfe».⁵⁸ Ein andermal bemerkt das Blatt zutreffend: «Die Verfassungsideen des Volksvereins passen eben so ganz und gar nicht in den Bereich des solothurnischen Liberalismus».⁵⁹ Es war nämlich vorgesehen, in Bern das Veto einzuführen,⁶⁰ die indirekten Wahlen abzuschaffen und im Parlament keine Beamten mehr zu dulden. Die Abhängigkeit der Legislative von der Regierung sollte damit wegfallen. Auf dieses letzte Faktum hat es das Echo besonders abgesehen: «Die *Hauptklippe* in diesem ganzen Revolutionswirrwarr, die Pandorabüchse alles Unheils, den drohenden Unglücksstern der Zukunft haben die Herren einstweilen sehr gut erkannt. Es ist ... der *Ausschluss der Beamten aus dem Grossen Rate*. Gegen diese unselige Bestimmung ertönt zu wiederholten Malen der Notschrei des Solothurner-Blattes.»⁶¹ Die Behauptung des Echo traf zu. Das Solothurner-Blatt klagte, dass diese Forderung einer Zersplitterung der Staatsgewalt gleichkomme, da die Beamten schon immer die besten Berater gewesen seien, wenn man neue Gesetze habe ausarbeiten müssen.⁶²

⁵⁸ Echo Nr. 61, 1.8.1846.

⁵⁹ Echo Nr. 47, 13.6.1846.

⁶⁰ In der Einführung des Veto blieb es beim Vorschlag.

⁶¹ Echo Nr. 47, 13.6.1846.

⁶² Sol. Bl. Nr. 23, 21.3.1846 und Nr. 43, 30.5.1846.

«Mit Schmerzen, wir bekennen es, haben wir den Beschluss der Beamtenuausscheidung vernommen».⁶³

Am 31. Juli 1846 wurde in Bern die neue, den demokratischen Prinzipien angegliche Verfassung angenommen. Der Kommentar im Solothurner-Blatt ist eher trocken und dürftig und verrät die Absicht, die Klippen des Verhältnisses zur alten und zur neuen Herrschaft in Bern so zu umfahren, dass das eigene Ansehen und der Anschluss an Bern keine Einbusse erleiden sollte, war dem Blatt doch von verschiedener, auch liberaler Seite her vorgeworfen worden, es habe keine Linie mehr⁶⁴, und hatte doch das Echo deutlich genug auf den wahren Sachverhalt hingewiesen: «Und da dennoch die gebieterische Notwendigkeit vorliegt, mit diesem Volksverein, der bald über die 40 Bataillone gebieten wird, auf gutem Fusse zu stehen, so entsteht aus dieser widersprechenden Stellung ein Knäuel von Verlegenheiten, um die unsere Landesväter nicht zu beneiden sind».⁶⁵ Das Solothurner-Blatt erklärte daher, man müsse alle seine Äusserungen, die es je über Bern gemacht habe, daraus verstehen, dass man in Solothurn entschiedener Anhänger der repräsentativen Demokratie sei. Bern und Solothurn «stehen sich in politischer Beziehung so nahe oder noch näher als früher, Bern will nichts als was Solothurn hat und noch etwas mehr.» Weil das Volk einmal am Wollen sei und nach langem Fasten grossen Appetit habe, fordere es Dinge, die man in Solothurn verfassungsmässig einstweilen noch nicht haben könne und über die man in fünf Jahren wieder reden werde.⁶⁶ Anderseits wisse man, dass in Bern genug Mittel und Kräfte vorhanden seien, mögliche Lücken in der Verfassung auszufüllen, und vor allem «herrscht in Bern ein guter Wille und ein in allen Hauptdingen einiger Wille».⁶⁷ Das Blatt suchte also vor allen Dingen das Gemeinsame, und um der neuen Herrschaft in Bern klar zu machen, dass zwischen den beiden Kantonen in politischer Hinsicht ein *gegenseitiges* Abhängigkeitsverhältnis bestand und gerade hier das, was man grundsätzlich gemeinsam anstrebte, die Abwehr gegen Reaktion und Trennungsgelüste, gesehen und betont werden musste, umreisst es dieses Verhältnis nochmals in klaren Linien: «In eidgenössischer Beziehung ist ein Missverhältnis zwischen Bern und Solothurn noch viel weniger zu befürchten. Bern hat Solothurn so nötig als Solothurn Bern. Solothurn sichert durch seine unentwegte Stellung den Bund, dass er nicht in einen katholischen und reformierten zerfällt. Wenn das kleine, liberale Solothurn unterginge, so würde es den Bernern nichts mehr nützen, stark und mächtig zu

⁶³ Sol. Bl. Nr. 102, 23.12.1846.

⁶⁴ Sol. Bl. Nr. 101, 19.12.1846.

⁶⁵ Echo Nr. 47, 13.6.1846.

⁶⁶ Sol. Bl. Nr. 31, 18.4.1846.

⁶⁷ Vgl. Anm. 63 und 64.

sein, denn die Trennung der Schweiz wäre unheilbar, und wenn Bern in sich selbst zerfallen oder wie Simson geschoren würde, so hätte Solothurn wohl den Mut, aber vielleicht nicht mehr die Kraft, seinen Ehrenposten zu behaupten».⁶⁸

Am 27. August 1846 wurde in Bern eine «Freischarenregierung» bestellt. Stämpfli und Ochsenbein blieben an der Spitze des Staates. Professor Snell wurde zurückberufen und Dr. Robert Steiger erhielt das Ehrenbürgerrecht.

Die Verfassungsrevision in Bern war für Solothurn von doppelter Wirkung. Die Konservativen schöpften neue Hoffnung, weil ihnen Bern, allerdings unter umgekehrten Vorzeichen, vorangegangen war. Sie wurden in der Absicht bestärkt, auf die kommenden Erneuerungswahlen in den Kantonsrat mit aller Kraft für die konservative Sache zu werben. Das politische Element radikal-demokratischer Prägung in Solothurn wurde geweckt, aktiviert und fühlte sich Bern nah verbunden. Das kam in einem der ersten Artikel des Organs zum Ausdruck, das sich die Vertreter dieser Richtung später hielten und wo es heißt, dass man sich freue, dass Bern an der Spitze jener schweizerischen Regierungen stehe, welche fest entschlossen seien, männlich für den glücklichen Zustand des Gesamtvaterlandes zu kämpfen.⁶⁹ Die Wege Solothurns und Berns haben sich aber insofern getrennt, als Solothurn noch ein weiteres Jahrzehnt, also bis 1856, unter einer liberalen Herrschaft stehen wird.

9. Die Veränderungen in der solothurnischen Innenpolitik im Jahre 1846

a) *Die Teilerneuerungswahlen in den solothurnischen Kantonsrat*

Laut Artikel 24 der solothurnischen Staatsverfassung von 1841 musste im Jahre 1846 die Hälfte aller Kantonsräte neu gewählt werden. Die Wahlen waren für das solothurnische Volk das einzige Mittel, um die Gesetzgebung zu beeinflussen. Sie wurden daher insbesondere für die Konservativen, welche inzwischen in Luzern und Bern ihre eigenen Forderungen verwirklicht sahen, zu einem hochbedeutsamen Ereignis. Es galt, schon jetzt einige Weichen für die Verfassungsrevision von 1851 zu stellen und zugleich waren ja solche Wahlen – ob reell durchgeführt oder nicht – ein Gradmesser für die Volksmeinung.¹ Für

⁶⁸ Sol. Bl. Nr. 31, 18.4.1846. ⁶⁹ Volksblatt, Nr. 1, 2.1.1847.

¹ Der SB Nr. 71, 22.12.1842 schreibt, beide Parteien hätten ihre Kräfte auf 1846 gespart und gerüstet. Im Zürcher Grossen Rat hiess es, dass sich erst 1846 entscheide, ob sich Solothurn halten könne oder nicht. GRV Zürich, 29.8.1843, S. 409, Weissenbach. – Über Vergleiche zwischen Solothurn und Luzern/Bern vgl. Echo Nr. 28, 8.4.1846. Sol. Bl. Nr. 29, 11.4.1846.